

Land *Braun* Ortsgemeinde *Sollmann* Haus-Nr. *4*
 Bezirk *Prüßmann* Ortschaft *Toganelz* Zahl der Wohnparteien *1*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Diensthofen und Pflegetheile, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdereete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k		l	m	n
									Einheimisch	Fremd			
Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelprädicat und Abeldrang		Geschlecht Das Geschlecht jeder ver- heirateten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik erkennlich zu machen männlich weiblich	Geburts- jahr	Religion Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch-lutherischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch-methodischer Con- fession (Methodisten), Anglikanisch, Römisch, Unitarisch, Jehovah'sch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Familienstand Hier ist einzusehen ob die Person Ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Beruf oder Beschäftigung Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist in welcher Dienst er sich befindet; der Organismus des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handels-fugnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihrem Lebensunterhalt beiziehen, z. B. Rentenfürher, Armen-Freundin u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig betreiben, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ausdrücklich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Verbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Geburtsort Land Bezirk Ortschaft	Zuständigkeit Hier ist mit der Ziffer 1 in der ent- sprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungs- ortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist.	Anwesenheit jeder verzei- chneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.		Anmerkungen Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs- marine, zur Heeres- oder Marine-Ver- waltung), zu den noch inländischen Dienstleistungen, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weisheit des Militär-Charakters aus- gezeichneten, zu den im Auslande mit oder ohne Militärpension befindlichen Offi- ziere, Militär-Beamten oder Partien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartien, zu den Paternale oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Sand) anzu- geben, in welcher dieselbe die Zustän- digkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Sand) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.		
Summe													

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere	
	Sengste		2
		Rindvieh	
	Stuten		2
	Wallachen		2
		Büffel	
		Schafe	5
		Ziegen	
		Borstenvieh	2
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Bienenstöcke	

Unterschrift des Zahlungs-Commissärs.

J. J. J. J.

am 19. Jänner 1870.

J. J. J. J.

Zur Volkszählung: stempel- und gebührenfrei.

Maria

ist zu

Andreas Zamida Sohn des *Johann Zamida 1/2 Hfl.*
und der *Maria Röschl* ist zu *Logorelec Nr. 4*

am (Tag, Monat, Jahr) *31. Dezember 1854* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Poland* am *31. Dezember 1854*



Unterschrift des Matrikenführers.

Mihail Rubecy
ap. loc.

Zur Volkszählung; stempel- und gebührenfrei.

Musjint Lamida Sohn des Johan Lamida und der Maria Köchel
ist zu Pyrele Witz am 17. Juni 1860 geboren worden.

Ausgefertigt zu Poland am 21. September 1860.



Michael Müller
ap. loc.